



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

per E-Mail

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28. März 2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

511pj/006-1124

Betreff: **Planfestgestellte Eisenbahnflächen im Bereich Yorckstraße, ehem. Potsdamer Güterbahnhof, Bautzener Straße**

Bezug: Ihre E-Mail vom 28. Februar 2014 (Antrag nach dem IFG/UIG/VIG)

Anlagen: keine

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 28. Februar 2014 bitten Sie um Auskunft, welche Teilflächen in den oben genannten (in der E-Mail näher bezeichneten) Bereichen in den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin aktuell als Bahnflächen planfestgestellt sind (1.). Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung, welche Teilflächen in diesen Bereichen aus der Planfeststellung als Bahngelände entlassen wurden (2.). Für diese Bereiche bitten Sie um Einsichtnahme in die zur Entwidmung/Freistellung von Bahnbetriebszwecken durchgeführten Entbehrlichkeitsprüfungen (3.).

Mit der E-Mail wird ein Antrag auf Aktenauskunft gestellt. Ich habe Ihre E-Mail als Antrag auf Auskunft nach § 1 Abs. 1 IFG ausgelegt, weil Regelungsgegenstände des UIG und des VIG von Ihrem Ersuchen offensichtlich nicht berührt sind. Ihr Antrag wird unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet.

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (030) 77 00 7-0
Fax-Nr. +49 (030) 77 00 7-1 01

Überweisungen an
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 59001020
IBAN: DE 81590000000059001020 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

1. Planfestgestellte Anlagen und Grundstücke in den genannten Bereichen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Kriterium für die objektive Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahnanlage die sog. Eisenbahnbetriebsbezogenheit, d. h. der räumliche und funktionale Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27. November 1996 – 11 A 2.96 –, UPR 1997, 150, 151). Somit handelt es sich bei den Grundstücken, auf denen sich Bahnanlagen befinden bzw. in der Vergangenheit befanden und die einen funktionalen Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb aufweisen oder in der Vergangenheit aufwiesen, um Bahnanlagen.

Die Eigenschaft als Bahnanlage verliert ein Grundstück erst durch einen eindeutigen hoheitlichen Akt. Bis zur Einfügung des § 23 in das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) war dies der hoheitliche Akt der Entwidmung. Mit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 30. April 2005 ist der entsprechende hoheitliche Akt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken.

Ob es sich bei einem Grundstück in den beschriebenen Bereichen um eine Bahnanlage handelt, kann jeweils nur im Einzelfall für das jeweilige noch näher zu bezeichnende Grundstück geprüft werden. Das Eisenbahn-Bundesamt verfügt nicht über ein Verzeichnis der planfestgestellten Bahngrundstücke.

2. Freistellung von Bahnbetriebszwecken von Teilflächen in den genannten Bereichen

In den genannten Bereichen wurden Grundstücke nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Für eine umfassende Auskunft über die Freistellungen bitte ich Sie, die Bereiche Ihres Auskunftersuchens zu konkretisieren und mir als ergänzende Informationen die Gemarkungen und Fluren zu benennen, auf die sich Ihr Auskunftersuchen erstreckt.

3. Akteneinsicht

Sobald mir die ergänzenden Informationen vorliegen, werde ich Sie über die im Einzelnen ergangenen Freistellungsbescheide informieren und Ihnen einen Termin für eine Akteneinsicht anbieten.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass für Auskünfte Gebühren und Auslagen nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Die Gebühren bemessen sich an der Höhe des Aufwandes und können bis zu 500,- Euro betragen. Die Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag